

Zusatzvereinbarung "Begleitetes Fahren ab 17"

Junge Fahrer haben statistisch ein erhöhtes Unfallrisiko. Im Rahmen der Zusatzvereinbarung "Begleitetes Fahren ab 17" erhalten Sie unter nachfolgenden Voraussetzungen dennoch einen Beitragsvorteil.

Hinweis: Bitte prüfen Sie vor Fahrten ins Ausland, ob dort die Prüfungsbescheinigung für das begleitete Fahren ab 17 als Fahrerlaubnis anerkannt wird.

1. Beitragsvorteil

Der Beitragsvorteil gilt, wenn folgende im Versicherungsschein benannte Fahrer das Fahrzeug fahren:

- a) Für Fahrer, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Sie müssen über eine gültige Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren verfügen. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- b) Für Fahrer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Sie müssen über eine reguläre Fahrerlaubnis verfügen. Ferner müssen sie vorher über eine Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren verfügt haben. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

2. Wegfall des Beitragsvorteils

Der Beitragsvorteil gilt, bis die in Ziffer 1 genannten Fahrer das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Danach sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen, wie dies unserem regulären Tarif entspricht. Das Recht zur Beitragsanpassung besteht ab Beginn des auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgenden Versicherungsjahres.

3. Begleitetes Fahren

Der Beitragsvorteil gilt nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Der minderjährige Fahrer hat eine gültige Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- b) Mit der Prüfungsbescheinigung darf ein PKW nur gefahren werden, wenn eine bestimmte in der Bescheinigung genannte Person mitfährt.
- c) Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein. Sie muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (bzw. Klasse 3) sein. Im Fahreignungsregister darf für diese Person höchstens ein Punkt eingetragen sein.
- d) Die Begleitperson darf nicht 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut haben. Für den Fahrer gelten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 0,0 Promille. Fahrer und Beifahrer haben darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen über Drogen und sonstige berauschende Mittel einzuhalten.

Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 18. Lebensjahr vollendet und eine gültige reguläre Fahrerlaubnis erworben hat.

4. Beitragsanpassung aufgrund des Alters

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag an das jeweilige Lebensalter der Fahrer anzupassen. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

Wir sind insbesondere berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn:

- der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- aufgrund einer gültigen regulären Fahrerlaubnis das Fahrzeug ohne Begleitperson alleine fahren darf.

Die Beitragsanpassung wird entweder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs wirksam oder zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Führt eine Beitragsanpassung aufgrund des Alters zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Die Frist beginnt nach Zugang der Kundeninformation zur Beitragserhöhung. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir gewähren Ihnen darüber hinaus zusätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Diese Frist beginnt mit Zugang des Nachtrags bei Ihnen zu laufen.

5. Beitragsanpassung bei Verstößen gegen die Voraussetzungen des Begleiteten Fahrens

Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 haben wir ein Recht zur Beitragsanpassung. Wir sind dabei berechtigt, den Beitrag so anzupassen, wie dies unserem regulären Tarif bei Mitversicherung von Fahrern unter 24 Jahren entspricht.

Das Recht zur Beitragsanpassung besteht rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.